

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

3. Klausur

26.01.2017

NAME: _____

Matrikelnummer: _____

Punkte: (50)/__

1. Aufgabe

§ 108 Abs 3 KFG (Kraftfahrgesetz 1967) normiert: Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Markus möchte innerhalb von Wels (Bundesland: Oberösterreich) den Standort seiner Fahrschule verlegen und bringt daher am 1. Juli 2016 den nötigen Antrag bei der zuständigen Behörde in Wels gem § 108 Abs 3 KFG ein.

- a. Aufgrund welches Kompetenztatbestandes wurde das KFG erlassen? Welche Gebietskörperschaft ist demnach für die Vollziehung zuständig? Wird diese Materie grundsätzlich in unmittelbarer Verwaltung vollzogen? Nennen Sie die einschlägigen verfassungsgesetzlichen Grundlagen!.....(3)/__
- b. Wer ist im Fall von Markus die zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung zur Verlegung des Standortes der Fahrschule? Nennen Sie auch das zugehörige Amt!(2)/__

Der Landeshauptmann von Oberösterreich erfährt von den Plänen von Markus und möchte aufgrund persönlicher Differenzen unterbinden, dass er die entsprechende Bewilligung erhält. Daher erteilt er der zuständigen Behörde eine Weisung, ihm keine Bewilligung zu erteilen und den Antrag als unbegründet abzuweisen, obwohl allen Beteiligten klar ist, dass Markus die nötigen Voraussetzungen erfüllt und man sich aufgrund der fehlerhaften und schuldhaften Weisung gemäß § 302 StGB strafbar macht.

- c. Definieren Sie den Begriff der Weisung!(1,5)/__
- d. Muss die zuständige Behörde der Weisung Folge leisten? Begründen Sie ausführlich unter Anführung der einschlägigen verfassungsgesetzlichen Norm!(3)/__
- e. Welchem Grundprinzip der Bundesverfassung wird durch das Institut der Weisung Rechnung getragen? Begründen Sie ausführlich!(2)/__

Um nicht den Willen des Landeshauptmanns zu negieren und auch keine offenkundig falsche Entscheidung zu erlassen, wird der Antrag ad acta gelegt und wurde bis heute nicht erledigt.

- f. Welche Möglichkeiten hat eine Behörde grundsätzlich, um ein Verwaltungsverfahren zu beenden?(1,5)/__
- g. Innerhalb welcher Frist hat die Behörde zu entscheiden? Mit welchem Rechtsbehelf kann sich Markus gegen diese Untätigkeit zur Wehr setzen und wer entscheidet über diesen Rechtsbehelf? Nennen Sie alle einschlägigen Rechtsgrundlagen!.....(2,5)/__

2. Aufgabe

Auf den öffentlichen Spielplätzen der Gemeinde Oftring (Bezirk: Linz-Land; Bundesland: Oberösterreich) genießen viele Kleinfamilien sonnige Tage. Die Kinder vergnügen sich beim Rutschen und auch die Eltern genießen ihre freie Zeit. Vielen Besuchern sind aber die von den anderen Besuchern mitgeführten Hunde ein Dorn im Auge, insbesondere deren Kot, welcher von den Besitzern nicht entsorgt wird, sondern neben den Spielgeräten liegen bleibt. Der Gemeinderat reagiert darauf und erlässt eine „Anordnung“ mit folgendem Inhalt:

§ 1: Das Mitführen oder freie Laufenlassen von Hunden auf im Ortsgebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 2: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach Maßgabe des § 10 Abs 2 VStG bestraft.

- a. In welcher Handlungskategorie wird der Gemeinderat von Oftring hier tätig? Nennen Sie den Fachbegriff und die verfassungsgesetzliche Grundlage! Nennen Sie weiters die Voraussetzungen, die den Gemeinderat zu solch einer „Anordnung“ ermächtigen!(3)/__
- b. Welche Organe sind in der Gemeinde Oftring von Verfassungs wegen neben dem Gemeinderat zwingend einzurichten? Nennen Sie auch die verfassungsgesetzliche Grundlage!(1,5)/__

Diese „Anordnung“ wurde vom Bürgermeister durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel nach den Vorgaben des § 94 Abs 3 Oö GemO 1990 kundgemacht.

- c. Welchem Grundprinzip der Bundesverfassung wird durch das Institut der Kundmachung einer Rechtsnorm Rechnung getragen? Begründen Sie ausführlich!(2)/__

Unbeeindruckt von dieser „Anordnung“ besucht Leonie weiterhin einen örtlichen öffentlichen Spielplatz mit ihrem Hund. Aufgrund dieses Vergehens erhält sie von der zuständigen Behörde einen Strafbescheid, der ihr eine Geldstrafe in Höhe von € 200,- vorschreibt. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel ändert nichts an der Strafe, denn das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt in seinem Erkenntnis die erstinstanzliche Entscheidung.

- d. Legen Sie die abstrakten Voraussetzungen dar, unter denen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ein Grundrecht mit formellem Eingriffsvorbehalt verletzt!(3)/__

Ein anderer Bürger, der jedes Wochenende mit Hund und Kind einen öffentlichen Spielplatz in Oftring besucht ist erobst, er will auch künftig den Spielplatz mit Hund besuchen, bestrafen lassen will er sich aber nicht.

- e. Unter welchen abstrakten Voraussetzungen kann der Bürger die „Anordnung“ direkt bekämpfen? Nennen Sie die einschlägigen Voraussetzungen sowie die verfassungsgesetzliche Grundlage!.....(3)/__

3. Aufgabe

Diskussionen über Neuwahlen auf Bundesebene geistern seit geraumer Zeit in den Medien. Beantworten Sie folgende Fragen zur Bundesregierung:

- a. Die Bundesregierung wird als Kollegialorgan tätig. Welche Quoren sind für einen rechtskonformen Ministerratsbeschluss nötig? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage!.....(1,5)/__
- b. Welches staatliche Organ hat die Kompetenz den Bundeskanzler bzw die einzelnen Bundesminister zu ernennen? Ist dieses dabei an einen Vorschlag gebunden? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage!(2,5)/__
- c. Wie lange dauert die Funktionsperiode der Bundesregierung?(1)/__

4. Aufgabe

Die Landesregierung ist das oberste Organ in der Landesverwaltung. Die Landesverfassungen regeln, wie die Parteien des Landtages in den Landesregierungen vertreten sind. In Oberösterreich ist das System der Konzentrationsregierung vorgesehen.

- a. Was versteht man unter dem System der Konzentrationsregierung?.....(1)/__
- b. Beurteilen Sie die Verfassungsmäßigkeit eines Landesverfassungsgesetzes, welches die direkte Wahl des Landeshauptmannes durch das Landesvolk vorsieht! Nennen Sie auch die verfassungsgesetzlichen Grundlagen!.....(3)/__

5. Aufgabe

Die Polizisten A und B sind gerade auf Streife in Traun (Bezirk: Linz-Land, Bundesland: Oberösterreich) und beobachten, wie Kevin bei einem Kinderspielplatz aus einer Sandgrube ein Säckchen mit weißem Inhalt ausgräbt und denken sofort, dass es sich dabei um illegale Suchtmittel handelt. Sie folgen ihm zu seiner nahe gelegenen Wohnung und wollen auf Grund von Gefahr im Verzug ohne gerichtliche Bewilligung eine Hausdurchsuchung durchführen. Kevin lässt dies nicht zu, weshalb ihn die Polizisten mit Handschellen an das Geländer im Stiegenhaus ketten und führen eine Hausdurchsuchung durch.

- a. In welchen Grundrechten könnte Kevin durch dieses Vorgehen verletzt sein? Nennen Sie die verfassungsgesetzlichen Grundlagen!(3)/__
- b. Um welche Art von Verwaltungshandeln handelt es sich bei der Hausdurchsuchung durch die Polizisten und definieren Sie dieses!(3)/__
- c. Kevin meint, dass das Verwaltungshandeln der Polizisten nicht rechtmäßig war. An wen und mit welchem Rechtsmittel kann er sich innerhalb welcher Frist wenden? Nennen Sie die einschlägigen Rechtsgrundlagen!.....(3)/__
- d. Nehmen Sie an, die entscheidende Instanz (c.) sieht das Verhalten der Polizisten als rechtmäßig an – skizzieren Sie die weiteren möglichen Rechtswege (Benennung des Rechtsmittels, an wen dieses zu richten ist und innerhalb welcher Frist), die Kevin beschreiten könnte. Nennen Sie auch die verfassungsgesetzlichen Grundlagen!(4)/__